

sie den Generalbefehl vom 1. Mai 1609 (Cod. Aug. II. p. 1362) nicht als ein Gesetz, sondern nur als eine von dem damaligen Landesherrn an seinen Gerichtshalter ergangene Vorschrift über die den Gerichtsunterthanen aufzulegenden Prästationen anerkennen wollen und die Behauptung aufstellen wollen, daß eine solche ohne Zustimmung der Gerichtsunterthanen erlassene Verfügung eine Verpflichtung für dieselben nicht begründen könne, andererseits durch die Schwierigkeit des Nachweises eines rechtsverjährten Herkommens, zu dessen Erweise sie erfordern, daß die streitige Prästation während der ganzen Verjährungszeit von allen im Orte vorhanden gewesenen Individuen derselben Classe, ohne Ausnahme, gleichförmig erhoben worden ist, veranlaßt worden. Diese Beweisführung wird aber bezüglich des Staatsfiscus um so schwerer, als dabei nur die ältern, wegen der frühern Pachtverhältnisse der Rentämter nicht immer auf die erforderlichen Zeiträume vorhandenen und nicht mit der nöthigen Genauigkeit geführten Rechnungen zu Grunde gelegt werden können, welche sich wiederum auf die bei den Rentämtern jährlich eingereichten Verzeichnisse der jeden Orts vorhanden gewesenen Handwerker und Hausgenossen gründen, worinnen oftmals einzelne Individuen theils absichtlich, theils zufällig, theils Inerigibilität halber, ohne nähere Angabe der damals dazu vorwaltenden Gründe, weggelassen worden sind, und wodurch den Beklagten die Möglichkeit gegeben ist, mitunter vorgekommene Fälle der Nichteinforderung und Einzahlung besagter Prästationen und die dadurch eingetretene Unterbrechung der Verjährung erweislich zu machen, die denn allemal die Freisprechung der Betheiligten und die Verurtheilung des Staatsfiscus zur Folge hat; allein es habe der Staatsfiscus auch in mehren Fällen obtinirt. Allerdings entstanden hierdurch Ungleichheiten hinsichtlich der rentamtlichen Entrichtungen unter den Amtsortschaften; auch mag den Betheiligten die Aufbringung dieser Abgabe neben der Gewerbesteuerabfuhrung öfters schwer fallen, dessenungeachtet aber könne das Finanzministerium aus den oben bemerkten Gründen sich dadurch nicht bewogen finden, deshalb das Erlaßgesuch der Beschwerdeführer zu bevormorten und lediglich zu deren Gunsten sofort eine Abgabe aufzuheben, welche seit Jahrhunderten gleichmäßig entrichtet worden und folglich als wohlbegründet erscheint. — Im Gegentheil werde dasselbe auch künftig bei eintretender Weigerung fortwährend in der angeedeuteten Maße verfahren und beantrage daher die Zurückweisung des Gesuchs der Beschwerdeführer. — Wenn nun aber aus der Mittheilung des Ministerii der Finanzen hervorgeht, daß die Abentrichtung der Handwerks- und Hausgenossenschutzgelder unter Beziehung auf einen Rechtstitel gefordert werde; wenn es ferner in der Stellung der Stände nicht liegen kann, durch ständische Anträge dem im Weigerungsfalle der Abentrichtung einzuschlagenden Rechtsweg vorzugreifen; wenn übrigens aus dem von den Petenten

angezogenen Umstand: „daß nämlich ein Theil der Strumpfwirker bereits durch rechtliche Entscheidung von der fraglichen Abgabe entbunden worden sei,“ die Folgerung: „daß nunmehr auch der übrige Theil der Strumpfwirker auf gleiche Befreiung Anspruch zu machen befugt sei,“ keineswegs begründet werden kann, und wenn endlich aber auch nicht anzunehmen sein dürfte, daß die Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes auf Abgaben Einfluß haben können, welche auf Rechtstitel begründet werden wollen, — so findet die Deputation unter diesen vorwaltenden Verhältnissen sich bewogen, der ersten Kammer gutachtlich den Rath zu ertheilen: „dieses Gesuch, als zur Bevormortung ungeeignet, zurückzuweisen, dasselbe aber, da es an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtet ist, annoch an die zweite Kammer abzugeben.“

Präsident v. Gersdorf: Wenn Niemand über den Gegenstand spricht, erlaube ich mir die Frage: ob Sie nach dem Gutachten der Deputation die Eingabe als ungeeignet zurückzuweisen gemeint sind, jedoch dieselbe annoch an die zweite Kammer abgeben lassen wollen? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Gersdorf: Somit wären die Gegenstände unserer heutigen Tagesordnung für erledigt zu erachten.

Bürgermeister Schill: Wenn es erlaubt ist, würde ich noch die kurze Schrift über den Domainenfonds vortragen.

Es erfolgt der Vortrag.

Präsident v. Gersdorf: Sind die Herren mit dem Inhalte der eben vorgelesenen Schrift einverstanden? — Allgemein Ja.

Präsident v. Gersdorf: Bei der Registrande kam unter Nr. 81 der Bericht der ersten Deputation, das Decret die allerhöchsten Entschliessungen auf verschiedene ständische Anträge betreffend, vor. Ich erlaubte mir zu bemerken, daß ich darauf zurückkommen würde, indem der Bericht sub M. über diesen Gegenstand Ihnen heute Morgen vorgelegt worden ist. Wenn Sie es nicht zu früh und nicht unangemessen finden würden, so schlage ich vor, diesen Bericht sub M. zum Sonnabend auf die Tagesordnung zu bringen, ebenso wie die früher erwähnte Beschwerde Hempel's zu Dhorn. Da man damit einverstanden zu sein scheint, so ersuche ich Sie, sich übermorgen früh 10 Uhr zur Berathung der genannten beiden Gegenstände wieder versammeln zu wollen.

Schluß der Sitzung $\frac{1}{4}$ 1 Uhr.